

Eine Hochzeitsreise. 111 S. Preis br. 50 Pf. Herr Hobelmann. 178 S. Pr. br. 50 Pf. Aus dem Verlage H. Costenoble in Jena empfehlen wir Erwachsenen: Offene Augen. Von Ludw. Habicht. Pr. 50 Pf. Gefangen und belagert. Meine Erlebnisse während des Feldzuges 1870—71 von Max von Schlägel. Pr. M. 1. Die Leser müssen französisch verstehen. In Paris. Von L. Habicht. Pr. 50 Pf. Zu Olyms Zeiten. Von Edmund Höfer. Pr. M. 1. Vor den Geschworenen. Von En. August König. Pr. 50 Pf. Das Kind des Bucherer. Von E. A. König. Pr. M. 1. Auf Tod und Leben. Von A. von Winterfeld. Pr. 50 Pf. Der blinde Geiger. Von A. von Winterfeld. Pr. 50 Pf. Die Tochter des Seelenverkäufers. Von Felix Villa. Pr. 50 Pf. Flora Adair. Ein Roman aus der Gegenwart. Von A. M. Donelan. Nach dem Englischen. Bachem in Köln. 8°. 2 Bde. 665 S. Pr. br. M. 6. Unter der Herrenreiche. Roman von Josephine Flach. Bachem. 1881. 8°. 434 S. Pr. br. M. 4.20. Die Scornati. Eine römische Familiengeschichte aus der Gegenwart. Von Fridolin Hoffmann. 2 Bde. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1870. 8°. 239 u. 296 S. Pr. br. 1 Thl. 15 Sgr. Das geheimnisvolle Schloß. Roman von Paul Féval. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 205 S. Pr. br. M. 2. Für gebildete Katholiken nach Inhalt und Tendenz nützlich. Des Lebens traurige Komödie. Sittenbilder aus dem spanischen Leben. Von P. Louis Coloma S. J. 1. Bd. Austria, Drescher und Comp. in Wien. 1892. 8°. 159 S. Pr. br. 90 kr. Vorliegender schön ausgestatteter Band enthält mehrere kurze Erzählungen, denen man die beiden Vorzüge nachrühmen kann: gefällige, anziehende Form und veredelnder Inhalt. Die gebotenen Sittenbilder, genommen aus den höchsten und niederen Ständen des spanischen Volkes, zeigen theils leuchtende Vorbilder, theils warnende Beispiele. Für Gebildete. Lebenserfahrungen eines Convertiten aus dem Volke von Ludwig Riedt. 3. Aufl. H. Kitz in Saulgau (Württemb.) 1890. 8°. 255 S. Pr. br. M. 2. Das sehr wertvolle Buch ist der Ausdruck des Dankes einer aus der Nacht des Irrthums zum Lichte der Wahrheit geführten Seele. Ist der Einblick in diesen merkwürdigen Lebensgang schon darum wertvoll, weil ein gut Stück religiöser Erbauung und Überzeugung daraus gewonnen werden kann, so auch wegen der Schicksale und Erlebnisse während seiner Reisen im Oriente, als päpstlicher Juave u. s. w. Allen zu empfehlen. Gegen den Strom. Romantische Erzählung aus der sozialen Gegenwart. Von Adolf May. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1892, 217 S. Preis brochiert M. 1.50. Im Rahmen einer spannenden, formvollendet gegebenen Erzählung zeigt der Verfasser, wohin die sozialistischen Umsturzideen führen müssen und wie nicht allein die Allgewalt des Staates, sondern noch mehr Religion und Sitte diesen verderblichen Ideen entgegenarbeiten müßt. Die Personen der Erzählung sind meisterhaft gezeichnet, die Liebesverhältnisse, welche ihr als „Würze“ dienen, sind rein, wegen Schilderung „jener seligen Stunden und Augenblicke, in denen die Liebenden ihren Liebesschmerz und -Drang gegenseitig ausseußen“, nur für Erwachsene.

## Regensburger Pastoral-Erlass

### bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.<sup>1)</sup>

Begründet von Domkapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

#### II. Theil.

### Die Aussetzung des Allerheiligsten.

#### B. Besondere Tage und Veranlassungen.

§ 17. Die Aussetzung am Schlusse der Missa an Sonn- und Festtagen. „Dagegen gestatten wir, daß an allen Sonn- und Fest-

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschr. 1892 Heft II S. 306, Heft I S. 58 und Jahrg. 1891 Heft III S. 580, Heft IV S. 822.

tagen am Schlusse des Hoch- oder Pfarramtes, d. i. nach dem letzten Evangelium, das Allerheiligste in der Monstranz oder im Ciborium ausgezeigt, die von Uns jeweils vorgeschriebenen, sowie andere, der Zeit oder dem Testate entsprechende approbierte Gebete verrichtet, insbesondere Glaube, Hoffnung und Liebe erweckt und danach der sacramentale Segen ertheilt werde. — Die Aussetzung im Ciborium zum gleichen Zwecke kann auch am Schlusse der Frühmesse oder des Frühamtes geschehen. An Festtagen oder bei besonderen Veranlassungen kann diese Aussetzung in der Monstranz, statt im Ciborium stattfinden". P. E. (l. c. n. 6.)

Die Aussetzung kann, weil nach § 14 einem allgemeinen Gesetze zuwider, während der sonntäglichen Missa nicht stattfinden. Unser katholisches Volk ist aber an dieselbe gewöhnt, und es würde ein gewisses Missbehagen platzgreifen, wenn es dabei derselben entbehren müßte, abgesehen von der üblen Folge, daß die Andacht zum Allerheiligsten selber geschwächt und vermindert werden könnte, wenn die bei den sonntäglichen Vormittags-Gottesdiensten üblichen Aussetzungen ganz unterblieben. Diesen Verhältnissen und der consuetudo ist Rechnung getragen durch die Erlaubnis, das Allerheiligste an Sonn- und Festtagen zu exponieren sowohl beim Früh-, als auch beim Pfarrgottesdienste und, wie aus dem Folgenden ersichtlich ist, noch an vielen anderen Tagen, entweder im Ciborium oder in der Monstranz, je nach Gewohnheit oder der Festlichkeit des Tages; zugleich aber ist hiebei Rücksicht genommen auf den Willen der Kirche, da die Aussetzung geschieht mit Erlaubnis des Bischofs und in der vorgeschriebenen Weise.

Eine allgemeine Vorschrift darüber, wann und wie oft das Allerheiligste exponiert werden dürfe oder müsse, besteht überhaupt nicht. Die früheren deutschen Synoden beschränken bald die Aussetzung, bald gestatten sie eine östere, im Allgemeinen erklären sie sich mehr gegen das oftmalige Auszeigen, so auch das letzte Provincial-Concil zu Köln, welches verordnet: „Usus ille frequentior, Ss. Sacramentum exponendi in comprecationibus aliisque pietatis officiis, abolendus et ab Ordinariis accuratius ordinandus est“. Im gleichen Sinne äußert sich die letzte Prager Synode: „Quemadmodum certum est, summopere excitari fidelium animos ad reverentiam Dei Filio debitam, Eucharistia in ostensorio veneracioni patenter exposita, et corroborari fidem catholicam latriae cultu, quae est aperta contra haereseos mendacium protestatio: sic aequo non deest experientia, nimis frequenti Ss. Sacramenti expositione nec gloriam Dei augeri, nec promoveri fidelium aedificationem, imo tepescere cultus fervorem et finem sacrae liturgiae impediri. Hinc multo melius est, ut non ita frequenter exponatur, et tunc cum debita reverentia, quam ut frequentius et sine debito obsequio et reverentiae significatione id fiat, quod cum magna animi commotione multis in locis féri vidimus et invenimus.“

Auch die Rubricisten sprechen nur den allgemeinen Satz aus, dass die Aussetzung nicht zu selten, besonders aber nicht zu häufig geschehe, ohne aber genau zu bestimmen, wann das eine oder das andere der Fall ist. Gardellini (loc. cit. ad § 36) führt die verschiedenen Meinungen in folgender Weise an: „Christianus Lupus frequentiam laudat, quod populum abstrahat a spectaculis, otio et confabulationibus, ad virtutum actus excitet, ad ecclesiam convocet et templis ipsis, veluti dum in aula rex sub throno palam conspicitur, majorem conciliat venerationem. — Contra vero Thiersius magis convenire existimat, quod raro fiat, quia ex frequentiori sacrosanta mysteria vilescent et imminuitur christiana plebis devotio. Hinc tria constituit, videlicet: 1. haud permittendum cuique, ut Eucharistiae Sacramentum, cum lubet, exponat, sed pontificis et episcoporum in hac re sententiam servandam; 2. juxta Ecclesiae instituta et sapientum virorum opinionem id concedi rarius debere; 3. id ipsum per Octavam Corporis Christi perfici solum fas esse, vel cum gravissima causa religionis aut reipublicae id postulet, quae ab episcopo dijudicanda est. — Theophilus Raynaudus: „Timendum est, ne majestas mysterii tam crebra vel etiam assidua ejus vulgatione deteratur, nec adeo facile percellat contuentium oculos, quam si infrequentius et, quod vere consequens et est, majori cum apparatu et accurratione proponeretur; et viderint ii, ad quos attinet, quod magis in hac re sit e Dei gloria et bono animalium.“

Liguori (theol. moral. lib. VI n. 424) gibt die Grundsätze an, nach welchen bezüglich des „Wie oft“ der Aussetzung zu entscheiden ist, indem er schreibt: „Spectandum, an in illis locis, in quibus fit expositio, devotio et cultus Sacramenti magis augeatur vel minatur, et juxta hanc regulam censeo, expositionem faciendam vel omittendam. Ubi enim viget devotio et cultus augetur, debita semper obtenta Ordinarii licentia, nescio, praesertim juxta praesentem nostrarum regionum frequentem usum, cur potius non sit laudanda, quam improbanda hujusmodi Ss. Sacramenti expositio, modo (exciperem) non sit nimis frequens; nimia enim frequentia esset quidem causa, ut reverentia erga tantum Sacramentum minueretur.“

Ein richtiges Urteil über das „Wie oft“ der Aussetzung ist demnach eine ebenso wichtige als schwierige Sache, und müssen wir den die ganze kirchliche Gesetzgebung durchdringenden Geist der Weisheit bewundern, der die Aussetzung ganz und gar von der Erlaubnis des Bischofes abhängig gemacht hat (§. § 9), da dieser das „Wie oft“ der Aussetzung je nach Lage der Sache am besten beurtheilen kann, so dass sie nicht zu selten, aber auch nicht zu häufig geschieht. Wenn der Pastoral-Erlass an Sonn- und Festtagen Vormittags und, wie aus den folgenden Paragraphen hervorgeht, auch bei anderen Ge-

legenheiten und an anderen Tagen die Aussetzung erlaubt, so kann gewiss Niemand die Behauptung aufstellen, daß von der Vollmacht, die Aussetzung zu gestatten, ein zu langer Gebrauch gemacht wurde; es ist vielmehr durch den Erlass, und ganz gewiss im Sinne der Kirche, den weitgehendsten Forderungen des katholischen Volkes Genüge geleistet.

§ 18. Die Aussetzung bei sogenannten Donnerstags-Alemitern (Engelämter). „Nach Erklärung des heiligen Stuhles kann auch geduldet werden, daß in Kirchen, wo die Corporis-Christi-Bruderschaft oder eine entsprechende Stiftung besteht, und zugleich eine sehr alte Gewohnheit nachgewiesen ist, das sogenannte Donnerstags-Amt vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten gelesen werde“. P. C. (l. c. n. 7.)

Die Aussetzung des Allerheiligsten an Donnerstagen lässt sich vielleicht dadurch rechtfertigen, daß diese Feier als eine durch das ganze Kirchenjahr fortdauernde Wiederholung der Frohnleichnamsfeier aufgefaßt werden kann. Wie nun während der Octave des letzteren die Missa coram Sanctissimo nicht geboten, aber doch geduldet ist, so mag das Gleiche der Fall sein bei dieser wöchentlichen Erneuerung desselben, umso mehr, als in beiden Fällen eine besondere Verherrlichung des Altarsacramentes der direkte und ausschließliche Zweck ist, den auch die Bruderschaft Ss. Corporis Christi im Auge hat. Thatsächlich hat auch der heilige Stuhl diese Aussetzung bei den Donnerstags-Alemitern dieser Bruderschaft, aber in Monstrantia, und eine Procession mit dem Allerheiligsten mehreren religiösen Orden und Diözesen in verschiedenen Ländern gestattet, aber nur auf Grund der consuetudo inveterata und wenn die gemeinrechtlichen Formen der Instr. Clem. eingehalten werden, wie die S. R. C. durch ein Decret vom 25. September 1852 erklärt hat. Nach demselben Decrete ist diese Missa juxta Calendarium zu feiern cum commemoratione Ss. Sacramenti, und die Missa „Cibavit“ nur in dem Falle gestattet, wenn die Rubriken eine Votivmesse erlauben, im letzteren Falle selbstverständlich sine Gloria et Credo. Verboten hat aber die S. R. C. durch ein Decret vom 9. Mai 1857 die vielorts gebräuchliche Aussetzung mit Segen unmittelbar nach der Epistel. Bei der Wichtigkeit der Sache und der Unklarheit, in der sich Viele bei einer Würdigung dieser „heiligen und läblichen consuetudo“ befinden, soll die erwähnte Entscheidung, welche auf eine Anfrage des Bischofs von Limburg erfolgte, nach ihrem ganzen Wortlaut hier angeführt werden.

Dub. In hac dioecesi et quantum quidem audire licet, alibi etiam, v. q. in dioecesibus Herbipolensi, Moguntina, Spirensi, Coloniensi et Treviriensi, usu venit, ut in festo Ss. Corporis Christi et per ejus Octavam, exposito sub Missa Sanctissimo Eucharistiae Sacramento in Ostensorio, non tantummodo, juxta communem Germaniae morem, ante et post Missam populo cum Ostensorio benedicatur, sed intra ipsam Missam post Epistolam